

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/5564 —

Betr.: Tödlicher Schuß auf einen Eindringling

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Trittin (Grüne) vom 12. 2. 1986

Am 27. 1. 1986 wurde von Beamten des hannoverschen SEKs nach einer — laut Presseberichten — zweieinhalbstündigen Belagerung der 26jährige Udo Kureck in einem Heizungskeller in Harkenbleck (Gemeinde Hemmingen) erschossen. Kureck soll einen Beamten hinter einem Schutzschild mit einem Schrotgewehr (nach anderen Meldungen mit einem Kleinkalibergewehr) bedroht haben. Darauf eröffneten andere Beamte das Feuer. Kureck soll nach Treffern in Bauch, Hals, Herz und Kopf am Tatort verstorben sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Versuche wurden innerhalb der recht langen Belagerungszeit unternommen, um die Situation ohne Blutvergießen zu lösen?
2. Inwieweit wurde in der Einsatzdurchführung dem Umstand Rechnung getragen, daß damit gerechnet werden mußte, daß der bekanntermaßen bewaffnete Kureck einen Ausbruchversuch wagen würde und damit nahezu zwangsläufig eine Notwehrsituation entstehen mußte?
3. Welche Waffen sind von den eingesetzten Beamten bereitgehalten und welche eingesetzt worden?
4. Welche anderen polizeilichen Mittel als Schußwaffen hätten bereits vor dieser Situation zum Einsatz gebracht werden können?
5. Welche Ermittlungen staatsanwaltschaftlicher wie polizeilicher Art sind nachträglich zur Aufklärung des Vorgangs unternommen worden, und zu welchem Ergebnis sind diese gelangt?
6. Welche Konsequenzen gedenkt die Landesregierung in bezug auf die rechtlichen Grundlagen des Schußwaffengebrauchs wie der Schießausbildung aus diesem Vorfall zu ziehen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern  
— 25.2 — 12300/86 —

Hannover, den 7. 4. 1986

Vorbemerkung:

Zum besseren Verständnis des Gesamtgeschehens wird zunächst einmal der Einsatzablauf im Gesamtzusammenhang dargestellt. Die Bezirksregierung Hannover als die zuständige Polizeibehörde hat dazu folgendes berichtet:

Am 27. 1. 1986, gegen 1.28 Uhr, bat ein Einwohner der Gemeinde Hemmingen — OT Harkenbleck über Notruf um polizeiliches Einschreiten aufgrund eines Einbruchs. Der Anrufer wies darauf hin, daß er bereits einen Warnschuß auf den Täter abgegeben habe und sich dieser noch im Heizungsraum seines Hauses befinde.

Die umgehend entsandten 2 Funkstreifenwagen des Polizeireviere Ronnenberg trafen gegen 1.42 Uhr am Einsatzort ein und wurden dort vor dem Haus von dem Anrufer erwartet. Dieser ergänzte nunmehr seine Sachverhaltsschilderung. Demnach war er durch einen Knall aus dem Schlaf gerissen worden und hatte bei näherer Überprüfung seines Anwesens eine eingeschlagene Scheibe neben der Eingangstür festgestellt. Bei einem Blick nach draußen sei ihm eine männliche Person neben seinem vor dem Haus geparkten Pkw aufgefallen, die wie wild mit einem Knüppel auf dort befindliche Kästen einschlug. Er habe daraufhin aus seinem Gewehrschrank eine Flinte entnommen und sei so der Person entgegengetreten. Der Aufforderung, die Hände zu heben, sei nicht nachgekommen worden, so daß er einen Schuß senkrecht in die Luft abgegeben habe. Der Unbekannte habe nunmehr das Haus (in dem sich zu dieser Zeit noch die Ehefrau und zwei Kinder aufhielten) durch die geöffnete Haustür betreten. Nach einer weiteren Schußabgabe durch den Hausbesitzer sei der Eindringling in den Vorraum zum Heizungsraum geflüchtet, wo er sich auch jetzt noch befinde.

Zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben für die Ehefrau und die Kinder wurden diese zunächst durch das Schlafzimmerfenster ins Freie gebracht, so daß sich danach nur noch der Täter im Haus befand.

Mit insgesamt 10 Beamten von zwischenzeitlich zusätzlich angeforderten Funkstreifenwagen errichtete der Einsatzleiter eine äußere Absperrung um das Haus (2.00 Uhr). Da eine Gefahr für Unbeteiligte nicht mehr bestand, erfolgte zunächst eine Beschallung des Gebäudes mit der Aufforderung an den Täter, das Gebäude zu verlassen. Die Aufforderung blieb ohne Reaktion.

Aufgrund der zwischenzeitlich vom Hauseigentümer abgegebenen Personenbeschreibung des Täters entstand der Verdacht, daß der Unbekannte mit der Person identisch sein könnte, die in der gleichen Nacht eine versuchte Vergewaltigung in Arnum begangen hatte. Bei den dortigen Ermittlungen war die Vermutung einer evtl. Geistesgestörttheit des Täters geäußert worden. Diesem Umstand Rechnung tragend, wurde fortan weiter nach geeigneten Wegen gesucht, den Täter zur Aufgabe zu bringen und dabei Gefährdungen für ihn selbst und die eingesetzten Beamten auszuschließen. Der Plan, den Täter an der Haustür durch ein Gespräch abzulenken und mit Hilfe eines Zweitschlüssels das Haus durch die Hintereingangstür zu betreten, ließ sich nicht umsetzen, da in dieser Tür der Schlüssel von innen im Schloß steckte.

Nach Beratung durch eine ebenfalls zur Unterstützung eingesetzte Funkstreifenwagenbesatzung des Zivilstreifen-/Spezialeinsatzkommandos (ZSK/SEK) der Polizeidirektion Hannover entschloß sich der Einsatzleiter, das SEK anzufordern. Mit Hilfe der Einsatzerfahrung der Spezialeinheit und speziell für derartige Fälle vorgehaltener Einsatzrüstung (Tränengas, Spezialwerkzeuge pp.) sollte der Täter zur Aufgabe gezwungen werden. Eine Einsatzgruppe des SEK wurde über das Lagezentrum des Innenministeriums um 2.20 Uhr angefordert und traf gegen 4.00 Uhr unter Führung eines Polizeihauptkommissars am Einsatzort ein.

In der Zwischenzeit hatte der Einsatzleiter nach Angaben des Hauseigentümers eine Skizze der Räumlichkeiten fertigen lassen. Als der Täter gegen 3.00 Uhr zweimal die Außen- und Innenbeleuchtung des Hauses betätigte, bestätigte sich der vermutete Aufenthalt im Heizungsraum, da die Betätigung nur von dort möglich war.

In dieser Phase des Einsatzes erinnerte sich der Hauseigentümer daran, daß der Täter unter diesen Umständen unmittelbaren Zugriff auf eine im Heizungsraum aufbewahrte Schrotflinte einschließlich dazugehöriger Munition haben mußte.

Bei der nach dem Eintreffen der Einsatzgruppe des SEK durchgeführten Lagebesprechung war vorgenannter Umstand besonders zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines Schußwechsels mit dem Täter wurde der Entschluß gefaßt, nicht zwangsweise zum Heizungsvorraum vorzudringen. Vielmehr sollte durch Hinzuziehung eines Psychologen sowie eines Arztes versucht werden, den Täter im Wege von Verhandlungen zur Aufgabe zu bringen. Da jedoch gleichzeitig unkontrollierte Angriffe auf die Einsatzkräfte sowie die Flucht zu verhindern waren, sollte der Täter zunächst durch Errichten einer inneren Hausabspernung durch SEK-Kräfte an seinem Aufenthaltsort festgesetzt werden. Der eigentliche Einsatz des SEK begann um 4.20 Uhr. Hinsichtlich eines evtl. Schußwaffengebrauchs war von dem Polizeihauptkommissar die Anordnung ergangen, lediglich im Notwehrfall von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Die SEK-Beamten gingen zunächst bis zur geöffneten Haustür vor. Durch mehrfache laute Zurufe wurde der Täter zu einer Antwort veranlaßt. Dadurch bestätigte sich die Vermutung bezgl. dessen Aufenthaltsort. Drei durch Schutzschilder geschützte Beamte betraten daraufhin den Flur und plazierten sich dort. Ein Beamter sah dabei den Täter mit einer Waffe „in Vorhaltstellung“ in dessen Versteck und informierte die Einsatzkräfte über diese Feststellung. Der Täter wurde dann von der Haustür aus in ein Gespräch verwickelt. Er äußerte sinngemäß, daß die Polizei „ihn bis auf die Knochen foltern und ihm seine Persönlichkeit nehmen wolle“. Er äußerte weiterhin, daß er „alle Polizisten totschießen würde“. Auf die Aufforderung, sich doch einmal zu einem ruhigen Gespräch hinzusetzen, drohte er, gleich zu schießen. Der Polizeihauptkommissar ordnete darauf für den Fall der Schußabgabe durch den Täter an, daß dieser dann von den Beamten mit den Schutzschildern umgerannt werden sollte. Auf weitere Zurufe erfolgte keine Reaktion mehr.

Um 4.35 Uhr verließ der Täter plötzlich den Raum. Er hatte eine Schrotflinte im Anschlag und ging auf den in der Nähe der Haustür knienden Beamten zu. Dieser forderte dazu auf, die Waffe wegzwerfen und sich zu ergeben. Da die Beamten hinter den Schutzschilden knieten, konnte der stehende Täter von schräg oben nach unten auf diese zielen. Den Finger hatte er ständig am Abzug der Waffe.

Als sich der an der anderen Seite des Flurs kniende Beamte bewegte, schwenkte der Täter die Waffe in diese Richtung. Der an der Haustür kniende Beamte erkannte beim Schwenken der Waffe, daß der Täter dabei den Finger am Abzug krümmte, und eröffnete das Feuer. Gleichzeitig schoß auch der zweite Beamte auf den Täter, der tödlich getroffen zwischen beiden Beamten zu Boden fiel. Gezielte Schüsse hatten die Beamten aus der Deckung nicht abgeben können.

#### Umfang der polizeilichen Ermittlung

Der Tod des Täters wurde um 4.40 Uhr festgestellt. Nach Übernahme der Ermittlungen durch die zuständige KFI 1 der PD Hannover — Abt. K — wurden am 27. 1. 1986 ab 5.00 Uhr nachfolgende Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt:

- Aufnahme des objektiven Tatortbefundes im Wohnhaus und auf dem Grundstück,
- intensive Spurensuche und -sicherung,
- Sicherstellung der von den Beamten des SEK benutzten Waffen sowie der Waffen, die vom Täter und vom Geschädigten benutzt wurden,
- Abgabe des Spurenmaterials und der Waffen zum Zwecke der kriminaltechnischen Untersuchung an das LKA,
- Obduktion des Opfers zur Sicherung von Spuren am und im Körper im Rechtsmedizinischen Institut der MHH auf Anordnung der StA,
- Vernehmung aller in Frage kommenden Beschuldigten und Zeugen,

- förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge gegen die Beamten des SEK,
- Rekonstruktion des Tatablaufs am 31. 1. 1986 unter Beteiligung des Geschädigten, der eingesetzt gewesenen Polizeibeamten, des Rechtsmediziners und des Erkennungsdienstes der Kriminalpolizei,
- Abgabe des Vorganges am 11. 2. 1986 an die Staatsanwaltschaft in Hannover (Az.: 55 Js 4367/86).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aus dem im Gesamtzusammenhang dargestellten Einsatzverlauf wird deutlich, welche Versuche die Polizei innerhalb der „Belagerungszeit“ unternommen hat, um die Situation ohne Blutvergießen zu lösen. Alle getroffenen Einsatzanordnungen verfolgten stets das Ziel, einen Schußwechsel zu vermeiden.

Zu 2:

Die dargestellte Notwehrsituation ist keineswegs zwangsläufig entstanden. Sie ist ausschließlich durch das Verhalten des bewaffneten Rechtsbrechers Kureck herbeigeführt worden.

Zu 3:

Von den eingesetzten Beamten sind Präzisionsschützengewehre, Maschinenpistolen, Pistolen und Revolver bereitgehalten worden. Tatsächlich eingesetzt wurden eine Pistole und ein Revolver.

Zu 4:

Alle rechtlich zugelassenen und geeigneten Einsatzmittel der Polizei hätten eingesetzt werden können. Die Entscheidung darüber, welche Einsatzmittel tatsächlich eingesetzt werden, trifft der Einsatzleiter aufgrund der jeweiligen polizeilichen Lage.

Zu 5:

Hinsichtlich der polizeilichen Ermittlungen verweise ich auf die Vorbemerkung. Das von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover durchgeführte Ermittlungsverfahren gegen die betreffenden Polizeibeamten ist am 19. 2. 1986 eingestellt worden, weil nicht zu widerlegen war, daß sich die Polizeibeamten in einer Notwehrlage befanden.

Zu 6:

Für Konsequenzen in bezug auf die rechtlichen Grundlagen des Schußwaffengebrauchs bzw. die Schießausbildung besteht kein Anlaß.

Dr. Möcklinghoff